



Amtsgericht

Geldern

Verteilung der
richterlichen Geschäfte
ab dem

23.09.2024

gemäß Beschluss des Präsidiums vom 11.09.2024

320 E 1 - 17

Amtsgericht Geldern

Das Präsidium

Beschluss

über die richterliche Geschäftsverteilung

mit Wirkung ab 23.09.2024

I.

Dezernat 1:

Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

- A. Justizverwaltungssachen.
- B. Freiheitsentziehungssachen nach dem Freiheitsentziehungsgesetz und dem 7. Buch des FamFG, auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, mit Ausnahme der PsychKG-Sachen,
- C. Ordnungswidrigkeitssachen einschließlich der Rechtshilfe in Ordnungswidrigkeitssachen
- D. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene
- E. Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C mit den Endziffern 1 und 2

Vertreter: **Für A., C. und D.:** Richter am Amtsgericht Kloos,
Ersatzvertreterin für C. und D.: Richterin am Amtsgericht Lockstedt

Für B.: Richterin am Amtsgericht Lockstedt in Verfahren mit ungeraden Endziffern,
Richterin am Amtsgericht Brinkmann in Verfahren mit geraden Endziffern,

Ersatzvertreterin für B.: Richterin am Amtsgericht Lockstedt in Verfahren mit geraden Endziffern,
Richterin am Amtsgericht Brinkmann in Verfahren mit ungeraden Endziffern

Für E.: Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer
Ersatzvertreterin für E: Richterin Schep

Dezernat 2:

N.N.

Die Turnuszahl der Abteilung 3 C beträgt: 0

Dezernat 3:
Richterin am Amtsgericht Lockstedt

- A. Zu den Anfangsbuchstaben C, D, H, K – Z sowie I und J mit Eingang zum 31.12.2012:
 - 1. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Bußgeld und Erzwingungshaftssachen
 - 2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, in denen Verhandlung vor dem Schöffengericht, Jugendschöffengericht oder erweiterten Schöffengericht beantragt wird
 - 3. Gs-Sachen gegen Erwachsene soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Einzelstrafrichtersachen beantragt wird
 - 4. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Erwachsene
 - 5. Hauptverhandlungshaft gemäß §§ 127 b Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO
- B. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters einschließlich Rechtshilfe gegen Erwachsene und Überstellungsverfahren
- C. Richterliche Maßnahmen nach dem PolizeiG NW, dem Bundespolizeigesetz und dem ZollVG
- D. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- E. Privatklassesachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brinkmann,
Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Kloos,

Dezernat 4:
Richter am Amtsgericht Kloos

- A.
1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
 2. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht, soweit Urteile des Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts zu vollstrecken sind.
 3. Erlass von Strafbefehlen, soweit die Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt wird.
 4. Gs-Sachen, soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens in Schöffensachen von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
 5. Bestimmung der Sitzungstage des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.
- B. Zu den Anfangsbuchstaben A, B, E – G, I, J, (bzgl. I u. J mit Eingang ab 01.01.2013) und bei unbekannten Tätern:
1. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen,
 2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, in denen Verhandlung vor dem Schöffen-, Jugendschöffen- oder erweiterten Schöffengericht beantragt wird.
 3. Gs-Sachen gegen Erwachsene, soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Einzelrichterstrafsachen beantragt wird.
 4. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Erwachsene.
 5. Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127 b Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lockstedt,
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Brinkmann

Dezernat 5:

Richterin am Amtsgericht Velroyen

- A. Zivilprozesssachen der Abteilung 4 C, Turnus: 8.
- B. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Straelen und Wachtendonk (einschließlich Rechtshilfe) haben:
 - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
 - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:
Aufgaben des Betreuungsrichters.
- C. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Vormundschaftssachen und in Erbrechts- und Stiftungssachen
- D. Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C mit den Endziffern 3 und 4

Vertreter: Richterin Schep zu A., C. und D.,

Ersatzvertreterin: Richterin am Landgericht van der Donk zu A., C. und D.,

Richter am Amtsgericht Zorn zu B.,

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer zu B.

Dezernat 6:

Richter am Amtsgericht Zorn

- A. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Kevelaer, Straelen, Wachtendonk und in Weeze, haben,
 - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
 - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:
Aufgaben des Betreuungsrichters.
 - 3. Unabhängig vom Wohnort alle Eilverfahren, in denen der Betroffene seinen zeitweiligen Aufenthalt im Clemens-Hospital in Geldern hat
- B. Landwirtschaftssachen.
- C. Rechtshilfe in A) und B).
- D. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Wohnungseigentumssachen und in Familiensachen.
- E. Erbrechts- und Stiftungssachen
- F. Fixierungssachen im Strafvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche.

Vertreter: Richterinnen am Amtsgericht Dr. Spitzer zu A. bis C. und F.,
Ersatzvertreterin für A. bis C. u. F.: Richterinnen am Amtsgericht Velroyen
Richter am Amtsgericht Kloos zu D. und E.,
Ersatzvertreter zu D. und E.: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht

Dezernat 7:**Richterin am Amtsgericht Dr. Frank**

- A. Zivilprozesssachen Abteilung 35 C, Turnus: 5.
- B. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Freiheitsentziehungssachen nach dem Freiheitsentziehungsgesetz und dem 7. Buch des FamFG sowie in Straf- und Bußgeldverfahren.
- C. Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C mit den Endziffern 5 und 6

Vertreter

Richterin am Landgericht van der Donk,
Ersatzvertreterin: Richterin Schep

Dezernat 8:

Richter am Amtsgericht Lennartz

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG der Familienabteilung 30 F, Turnus: 8, sowie aus der aufzulösenden Abt. 11 F die Endziffern 5, 6, 7 und 8 nebst den weiteren Verfahren aus der Abt. 11 F, die auch nur eine Partei dieser Verfahren betrifft.
- B. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Verteilungsverfahren mit ungeraden Endziffern.
- C. Nicht verteilte Sachen
- D. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Zivilsachen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Singendonk zu A. und D.
Ersatzvertreterin zu A. und D.: Richterin am Amtsgericht Knickenberg

Richterin am Amtsgericht Knickenberg zu B. und C.
Ersatzvertreter zu B. und C.: Richter am Amtsgericht Singendonk

Dezernat 9:

Richterin am Amtsgericht Brinkmann

- A. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts.
- B. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende und gegen Erwachsene, soweit eine Entscheidung durch ein Jugendgericht getroffen wurde.
- C. Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
- D. Zu den Jugendeinzelrichtersachen Buchstaben A – Z:
 - 1. Aufgaben des Jugendrichters in Anklagsachen und Strafbefehlssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
 - 2. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.
 - 3. Vollstreckungsleitung in eigenen Sachen und in den nach § 85 Absatz 2 JGG übertragenen Sachen sowie in den Fällen des § 84 Absatz 2 JGG mit Ausnahme der Vollstreckung von Jugendstrafe.
- Haftsachen gegen alle Jugendlichen und Heranwachsende.
- E. Auslosung der Jugendschöffen und Hilfsschöffen und Bestimmung der Sitzungstage.
- F. Vollstreckungsleitung in eigenen Sachen und in den nach § 85 Abs. 5 JGG übertragenen Sachen sowie in den Fällen des § 84 Abs. 2 JGG, soweit Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
- G. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters gegen Jugendliche und Heranwachsende.

H. Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Betreuungssachen, in sonstigen Angelegenheiten des Betreuungsgerichts, in Adoptionssachen, PsychKG-Sachen und Landwirtschaftssachen.

I. Rechtshilfe in Strafsachen, soweit nicht das Ermittlungsverfahren betroffen ist.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kloos,
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Lockstedt,

Dezernat 10:

Richter am Amtsgericht Singendonk

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG der Familienabteilung 12F, Turnus: 9, einschließlich der zum 31.08.2023 anhängigen Unterbringungsverfahren nach § 1631 b BGB der Abteilung 33 F sowie aus der aufzulösenden Abt. 11 F die Endziffern 1, 2, 3 und 4 nebst den weiteren Verfahren aus der Abt. 11 F, die auch nur eine Partei dieser Verfahren betrifft.

- B. Rechtshilfe in Vormundschaftssachen sowie die Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23b GVG in Abteilung 19 F.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Knickenberg,
Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Lennartz,

Dezernat 11:

Richterin am Amtsgericht Knickenberg

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG der Familienabteilung 27 F, Turnus: 4, sowie aus der aufzulösenden Abt. 11 F die Endziffern 9 und 0 nebst den weiteren Verfahren aus der Abt. 11 F, die auch nur eine Partei dieser Verfahren betrifft.
- B. Beratungshilfe
- C. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Verteilungsverfahren mit geraden Endziffern

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lennartz,
Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Singendonk.

Dezernat 12:

Richterin am Landgericht van der Donk

A. Zivilprozesssachen Abteilung 31 C, Turnus: 5.

B. Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C mit den Endziffern 7 und 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Frank,
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen,

Dezernat 13:

Richterin Schep

Zivilprozesssachen Abteilung 17 C, Turnus: 7.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Velroyen,
Ersatzvertreterin: Richterin am Landgericht van der Donk

Dezernat 14:

Richterin am Amtsgericht Dr. Spitzer

A. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Kevelaer und in Weeze, (einschließlich Rechtshilfe) haben:

1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:
Aufgaben des Betreuungsrichters.
3. Unabhängig vom Wohnort alle Eilverfahren, in denen der Betroffene seinen zeitweiligen Aufenthalt im Marienhospital in Kevelaer hat

B. Wohnungseigentumssachen (Abt. 23 C)

C. Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C mit den Endziffern 9 und 0

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zorn zu A.,

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen zu A.,

Richterin am Amtsgericht Velroyen zu B. und C.

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Lambrecht zu B. und C.

II.

Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt.

A.

Zivilprozesssachen sind:

- a gewöhnliche Prozesse
- b Urkunden- und Wechselprozesse
- c Arreste und einstweilige Verfügungen
- d Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
- e die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
- f) Aufgebotssachen bei Eingang bis zum 31.08.2009

B.

Die Neueingänge werden wie folgt verteilt:

- * Durch Sonderzuweisung
- * Durch Verteilung im Turnus,

hierfür gelten folgende Regelungen:

1.)

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie neue Eingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

2.)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt.

Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Eingänge in das Register ein. Der Turnus beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres mit der Abteilung 3 in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

3.)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

4.)

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

5.)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

6.)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt. Bei einer einstweiligen Verfügung nach §§ 489 BGB ist die Abteilung der Hauptsache ohne

Anrechnung auf den Turnus zuständig.

7.)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Geldern nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8.)

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

9.)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

10.)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes- Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

11.)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

12.)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

13.)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der unten zu 15.) getroffenen Regelung.

14.)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

15.)

Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig. Im Übrigen finden Abgaben nicht statt, vgl. oben 13.).

16.)

Ist ein Streitverfahren bereits anhängig, so ist ein dieses ganz oder teilweise betreffendes Beweisverfahren von der mit dem Streitverfahren befassten Abteilung zu bearbeiten, wobei Anrechnung im Turnus erfolgt.

17.)

AR-Sachen (außer Rechtshilfesachen) werden turnusmäßig erst erfasst, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

III.

Familien­sachen werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

A.

Alle Neueingänge (F- und FH-Sachen einschl. VKH-Gesuchen, AR-Sachen, Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist, Verfahren nach dem UN-Übereinkommen etc.), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Rangnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Rangnummer (Turnus).

B.

In der Familien-Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge im elektronischen Register und in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richter­geschäftsaufgaben der Abteilung entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt. Unter Anrechnung auf den Turnus werden Eingänge in derjenigen Abteilung eingetragen, die ein Verfahren wenigstens eines der verfahrensbeteiligten natürlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 FamFG geführt und in den letzten 12 Monaten entschieden oder sonstwie erledigt hat.

C.

Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge und die Zuteilung an die Abteilungen erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts.

Alle Neueingänge - auch wenn sie bei anderen Stellen vorgelegt werden - sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort mit dem Tagesdatum zu

versehen. Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie sind unverzüglich - spätestens um 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages (Vorlagefrist) - der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. Sie werden dort in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eines gemeinsamen Familiennamens der Parteien, ansonsten nach dem alphabetisch vorrangigen Namen einer Partei, bei Namensgleichheit nach dem alphabetisch vorrangigen Vornamen einer Partei den Familienabteilungen entsprechend dem Turnus zugeteilt

Neueingänge in Familiensachen, die - gleichgültig aus welchem Anlass - nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, insbesondere Irrläufer, werden als Eingänge zu dem jeweiligen Datum ihrer Vorlage in der Eingangsgeschäftsstelle behandelt. Diese vermerkt das Datum auf dem Eingang und teilt sie gemeinsam mit den anderen Tageseingängen zu.

D.

Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der auch nur eine Partei eines oder mehrerer früher erfasster – richterlicher – Verfahren, die noch nicht den Verfahrensstatus „erledigt“ oder „weggelegt“ haben, betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das davon jüngste Verfahren bearbeitet.

Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das möglicherweise nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.

Gleiches gilt für erledigte oder weggelegte Verfahren, die von der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden. Zwischenzeitlich anderen Abteilungen zugewiesene neue Verfahren fallen ab Eingang des zurückverwiesenen Verfahrens in die Zuständigkeit der Abteilung, die dieses Verfahren bearbeitet.

E.

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **s o f o r t** zugeteilt.

F.

Für Mitteilungen in Strafsachen, die nach § 1666 BGB zu überprüfen sind, wird ein gesonderter Abteilungsspiegel ohne Anrechnung auf den Turnus geführt. Trifft die danach zuständige Abteilung eine nach außen wirksame Verfügung, wird die Sache auf den Turnus dieser Abteilung angerechnet.

IV.

Güterichter

Die Zuweisung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren erfolgt fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge.

Als Güterichter ist ausgeschlossen, wer für das Ursprungsverfahren als ordentlicher Dezernent oder 1. Vertreter zuständig ist.

Jedes Verfahren, in dem der Güterichter eine Güteverhandlung durchführt, wird zu seiner Entlastung an bereiter Stelle dreifach auf seinen Turnus in Zivil- oder Familiensachen angerechnet.

Güterichter i.S.v. §§ 36 Abs. 5, 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO für Familienverfahren sind:

**Richterin am Amtsgericht Velroyen,
Direktor des Amtsgerichts Lambrecht.**

Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO in Verfahren sind:

**Richterin am Amtsgericht Velroyen,
Direktor des Amtsgerichts Lambrecht.**

V.

Vorsitzender des Wahlausschusses für	Richter am Amtsgericht Kloos
Schöffen:	
Vertreter:	Richterin am Amtsgericht Brinkmann
Vorsitzende des Wahlausschusses für	Richterin am Amtsgericht Brinkmann
Jugendschöffen:	
Vertreter:	Richter am Amtsgericht Kloos

VI.

A.

Es gilt die Vertretungsregelung wie I.

B.

Bei Verhinderung des zum Vertreter bzw. Ersatzvertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Diensteintrittsalters, das sich aus der ersten Ernennung zum Richter ergibt, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter entsprechend der Liste (Anl. 1). Bei gleichem Diensteintrittsalter ist das Lebensalter maßgebend.

C.

Für den Fall, dass bei einer Entscheidung nach § 458 StPO der geschäftsplanmäßig bestimmte Richter von der Ausführung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ist dessen Vertreter zur Entscheidung berufen.

D.

Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen und die aus der Beschwerdeinstanz zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitssachen, sowie die Familien-, Zivil- und Strafsachen, in denen der zuständige Richter befangen ist, übernehmen die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter.

E.

Für die nach § 354 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der geschäftsplanmäßigen Eingangszuständigkeit.

F.

Für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen und für die Durchführung von selbständigen Beweisverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre. Bei Beweissicherungsverfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

G.

Die Zuständigkeit in Strafsachen umfasst auch Entscheidungen über die Anordnung von Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127 b) Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO.

VII.

Allgemeine Grundsätze

Zivilsachen, Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit in Zivilsachen mit Ausnahme der im Turnussystem verteilten Sachen richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners) im Zeitpunkt des Einganges der Sache; später eintretende Änderungen (z. B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt folgendes:

A.

Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Nachnamens - bei Doppelnamen der erstgenannte Nachname -. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste groß geschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Johannes aus der Mark = M

Edwin Freiherr von Schnell = S

B.

Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.

C.

Bei Firmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Behörden entscheidet:

1)

der Name des gegenwärtigen Inhabers, wenn dieser Name als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil des zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma usw., bei fortgeführten Firmenbezeichnungen im Fortführungszusatz vorkommt, im Übrigen der Name des früheren Inhabers.

2)

hilfsweise das erste Hauptwort in der Bezeichnung der Firma usw. Ist jedoch in der Firmenbezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist dieses allein maßgebend.

Beispiele:

Bierbrauerei "Friede" = F

Versicherungsgesellschaft "Nordstern" = N

3)

hilfsweise der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

In den Fällen zu 2) und 3) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mbH oder unbeschränkte Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche usw.

Als Firma im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist hierbei die Geschäftsbezeichnung ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Handelsregister anzusehen.

Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.

D.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen VI A. – D. sinngemäß.

E.

1.)

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Angeschuldigten (Betroffenen) im Zeitpunkt des Eingangs der Sache. Die unter VI A getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend. Bei mehreren Angeschuldigten (Betroffenen) ist der mit dem Alphabet früheren Buchstaben

beginnende Name maßgebend. Später eintretende Änderungen berühren die einmal begründete Zuständigkeit der Abteilung nicht.

2.)

Ist der Name des Angeschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

VIII.

Bereitschaftsdienstregelung

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von den Richtern abwechselnd entsprechend ihrer in der Bereitschaftsdienstliste (Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan) aufgeführten Reihenfolge unter Berücksichtigung der Regelung in Ziff. 6 wahrgenommen und beginnt für das Jahr 2024 (1 KW) mit Richterin am Landgericht van der Donk. Falls ein zum Bereitschaftsdienst zuständiger Richter durch Krankheit, Urlaub usw. verhindert ist, wird dessen Bereitschaftsdienst von dem aus der Anlage ersichtlichen Vertreter wahrgenommen.

2.

Bei Verhinderung des zum Vertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

3.

Zulässig ist auch der Tausch eines Bereitschaftsdienstes im Verhinderungsfalle, sofern der Tausch dem Präsidium – insoweit vertreten durch den Direktor des Amtsgerichts – spätestens eine Woche vor dem ursprünglichen Bereitschaftsdiensttermin angezeigt wird.

4.

Der Bereitschaftsdienst erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr außerhalb der Dienstzeit (06.00 Uhr bis 07.30 Uhr / 16.00 Uhr (montags und dienstags) bzw. 15.30 Uhr (mittwochs bis freitags) bis 21.00 Uhr) in Form einer Rufbereitschaft. Bei

Dienstzeitende (16.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr) bereits begonnene oder bis dahin angekündigte Geschäfte werden nicht an den Bereitschaftsdienstrichter übergeben, sondern von dem damit bereits befassten Richter zum Abschluss gebracht. Ein Bereitschaftsfall in diesem Sinne liegt vor, wenn über unaufschiebbare Amtshandlungen im Sinne der AV des JM vom 5. November 2003 (2043 - I D. 3 - JMBl. NRW S. 266) zu entscheiden ist.

Die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes an Werktagen außerhalb der Dienstzeit (06.00 Uhr bis 07.30 Uhr / 16.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr) und an Wochenenden erfolgt in wöchentlichem Wechsel, beginnend am Montag einer jeden Woche um 06:00 Uhr bis zum Sonntag der gleichen Woche um 21:00 Uhr. Ausgenommen von dieser Wocheneinteilung sind die gesetzlichen Feiertage (auch wenn diese auf ein Wochenende fallen) und sonstige dienstfreie Tage (Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Maifeiertag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester) für die der richterliche Bereitschaftsdienst entsprechend der in der Bereitschaftsdienstliste aufgeführten Reihenfolge gesondert geregelt wird.

Dieser Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt am 01.01.2024 mit Richter am Amtsgericht Zorn.

5.

Der gesamte Bereitschaftsdienst kann in Form einer Rufbereitschaft wahrgenommen werden. Jeder bereitchaftsdiensthabende Richter hat an dienstfreien Tagen spätestens bis 15.30 Uhr das Fax-to-Mail-Postfach auf Eingänge aus geschlossenen Einrichtungen bzw. der JVA Geldern-Pont zu überprüfen. Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen wird an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und sonstigen dienstfreien Wochentagen ein Eildienst in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr an Samstagen und dienstfreien Wochentagen sowie von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen eingerichtet. Der zuständige Richter hat zu gewährleisten, dass er sich zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen, die innerhalb dieser Zeit eingehen oder angekündigt wurden, unverzüglich zum Gericht begibt.

Außerhalb dieser Kernzeiten sind im Rahmen der Rufbereitschaft aus dem Bereich der

StPO nur solche Maßnahmen zu bearbeiten, die mündlich angeordnet werden können.

6.

An solchen Tagen, an denen nach Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit mit polizeilichen Festnahmen bzw. nach Mitteilung des zuständigen Ausländeramtes mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ausländerrechtlichen Vorführungen zu rechnen ist, die einen Bedarf für ein richterliches Tätigwerden begründen können (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2005, 2 BVR 447/05), wird ein/e zusätzliche/r Richter/in zur Erledigung aller mit diesem Polizeieinsatz in Zusammenhang stehender richterlicher Aufgaben berufen.

Den Bedarfsfall stellt das Präsidium – im Eilfall auch der Direktor gem. § 21 i GVG – fest und weist die richterlichen Aufgaben einem Richter, der sich zuvor freiwillig gemeldet hat – bei mehreren Meldungen demjenigen, der die zeitlich früheste Meldung abgegeben hat – zu. Gibt es keine Freiwilligen, bestimmt der Direktor einen Richter mit der Wahrnehmung dieses Sonderdienstes.

Sollte sich darüber hinaus die Notwendigkeit zur Einbindung weiterer Richter/innen ergeben, so wird entsprechend verfahren.

Alle eingeteilten Kollegen bleiben im Rahmen der nächsten anstehenden Einteilung für den Eildienst und die Rufbereitschaft zum Ausgleich einmal unberücksichtigt.

Geldern, 12 . September 2024

Lambrecht

(Direktor des Amtsgerichts)

Brinkmann

(Richterin am Amtsgericht)

Lockstedt

(Richterin am Amtsgericht)

Velroyen

(Richterin am Amtsgericht)

Zorn

(Richter am Amtsgericht)